

**BEBAUUNGSPLAN (SÄTZUNG)**  
zur Änderung des Bebauungsplanes  
"Auf'm Biehl"

Gemeinde Marpingen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes, im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23 Juni 1960 (BGBl. I S. 34), in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am ..... beschlossen.  
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Abt. Planung.

**Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes**

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 (2)
2.1.1 zulässige Anlagen	§ 4 (2)
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	§ 4 (3, 2)
2.2 Baugebiet	
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	Mischgebiet (MI) § 6 (2)
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3. Maß der baulichen Nutzung	laut Plan
3.1 Zahl der Vollgeschosse	0,4
3.2 Grundflächenzahl	bei Z <sub>1</sub> =0,5, bei Z <sub>2</sub> =0,8
3.3 Geschosflächenzahl	
3.4 Baumassenzahl	
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	
4. Bauweise	offene Bauweise
5. Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan im Bereich unter dem Bergbau umging
6. nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan, ist zu prüfen ob nach den
7. Stellung der baulichen Anlagen	Festrichtung laut Plan ist zu prüfen ob nach den
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt, vorliegenden Untergrundverhältnisse eine Bebauung möglich ist
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	
11.1. Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	innerhalb der Grundstücksflächen
11.2. Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten	innerhalb der Grundstücksflächen
11.3. Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von Ok Straßenkronen Mitte Haus bis Ok. Erdgeschosfußboden)	Die Höhenlage ist der vorhandenen Bebauung anzugleich
13. Fläche für den Gemeinbedarf	entfällt
14. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	gesamter Geltungsbereich
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mittel des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen	entfällt
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	entfällt
18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	laut Plan
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Verkehrsflächen sind im Vorstufenbau vorhanden
21. Versorgungsflächen	entfällt
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit-, Bodeplätze und Friedhöfe	laut Plan
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungen- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	entfällt
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielflächen, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	laut Plan (Kinderspielfläche)
32. Gebiete in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	Schutzstreifen zwischen WA und MI
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	laut Plan Grünflächen und Schutzstreifen sind mit standortgerechtem Gehölz zu bepflanzen
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	entfällt

**2. Änderung  
Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes**

Gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 27. 5. 1983 wurde der Bebauungsplan nach § 11 BBauG (förmliches Verfahren) wie folgt geändert:

- Nach Überprüfung und Genehmigung durch das Oberbergamt wurden 4 Baugrundstücke im Einwirkungsbereich des fegennahen Abbaues wie folgt festgesetzt:  
11. Zwei Baugrundstücke im östlichen Teil des Kinderspielflaches  
12. Die Parzelle Nr. 693/2  
13. Im Anschluß an die Bebauung der Parzelle Nr. 698/9 die Flurstücke 698/10 und 698/11.
- Die Parzelle Nr. 693/2 wurde durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen.
- Die öffentlichen Verkehrsflächen auf den Parzellen Nr. 701/10, 696/3 und 708/2 entfallen.
- Die Anbindung der Beehofenstraße an den ausgebauten Feldweg im Südwesten erfolgt durch einen min. 3,00 m breiten Weg.
- Der Gehweg zwischen der Einmündung 'Haydnstraße' und der Wegeanbindung 'Beehofenstraße' entfällt. Die Parzellengrenzen in diesem Abschnitt sind gleichzeitig die Begrenzung des Geltungsbereichs. Die vorhandenen Laubbäume auf den Parzellen Nr. 892/5 & 692/6 sind zu erhalten.  
Für die Änderung gilt die BauNVO von 1977.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs. 6 B. BauG ausgelegen vom 14.11.1983 bis 14.12.1983.  
Die Änderung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Marpingen und wurde gemäß § 10 BBauG am 28.12.1983 als Satzung beschlossen.

Marpingen den 03.01.1984  
..... (Neis) Bürgermeister



Die Änderung wurde gemäß § 11 BBauG genehmigt  
SAARLAND  
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen  
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen  
Im Auftrag

216-5079 W. Lohke

..... (Wärker) Dipl.-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 24.02.1984 ortsüblich bekannt gemacht  
Marpingen den 24.02.1984

PLANZEICHEN  
Geltungsbereich der Änderung .....  
Erhaltung von Bäumen gem. § 9 (1) Nr. 25 B. BauG ..... (Neis) Bürgermeister



Aufnahme von  
Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des  
BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der  
Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974.

Gebäudehöhen und Dachneigung sind der vorhandenen Bebauung anzupassen.....

Aufnahme von  
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund  
des § 9 Abs. 4 des BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Ver-  
bindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974.

..... entfällt .....

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

- 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind. entfällt .....
- 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind. entfällt .....
- 3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind laut Plan .....

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

- 1. Flächen unter denen der Bergbau umging (Bauanträge sind dem Bergbauberechtigten zur Stellungnahme vorzulegen § 9 Abs. 5 LBO)
- 2. ....

Planzeichen - Erläuterung

	Geltungsbereich .....
	Bestehende Gebäude .....
	Geplante Gebäude entfällt .....
	Vorgeschriebene Firstrichtung .....
	Bestehende Straßen entfällt .....
	Geplante Straßen .....
	Bestehende Grundstücksgrenze .....
	Geplante Grundstücksgrenze entfällt .....
	Baugrenze .....
	Baulinie entfällt .....
	Entwasserungsrichtung entfällt (Kanal vorhanden)
Z	Geschloßzahl .....
GRZ	Grundflächenzahl entfällt .....
GFZ	Geschloßflächenzahl entfällt .....
	Umgrenzung der Flächen unter denen der Bergbau umging Grünflächen
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Allgemeines Wohngebiet
	Mischgebiet
	Schutzstreifen für Wasserleitung

Der Bebauungsplanteilwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausgelegen vom 22.9.80 bis 22.10.80

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 19.12.1980 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen  
..... Marpingen ..... den 19.12.1980

gez. Sartorius  
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

Saarbrücken den 23.6.1981  
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen  
L.A.  
Az.: D/6-5445/81 Kl./Bc. gez. Würker  
Dipl.-Ing.

Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 21.4.1981 wurde am 8.5.1981 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

..... Marpingen ..... den 8.5.1981  
IV. Schirra - Beigeordneter  
Bürgermeister

<b>DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL</b>			
<b>KREISBAUAMT PLANUNG</b>			
BETR.: BEBAUUNGSPLAN "AUF 'M BIEHL" 2. Änderung		M 1:500	
		ÄNDERUNGEN	
GEMEINDE	MARPINGEN	NR.	DAT.
BEARB.	25.8.80	2	1.8.83
GEZ.	25.8.1980		
ABTL.	25.8.80		
AMTSLEITER	25.8.80		